

RS UVS Wien 1992/12/14 03/11/1744/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.12.1992

Rechtssatz

Gemäß der kraftfahrrechtlichen Bestimmung des §103 KFG ist maßgeblich, wer zum Tatzeitpunkt Zulassungsbesitzer ist; die Verantwortlichkeit obliegt diesem. Nur im Falle einer juristischen Person, so eine solche als Zulassungsbesitzerin ausgewiesen ist, kann iVm §9 VStG eine vertretungsbefugte Person zur Verantwortung gezogen werden. Es ist unerheblich, welche Eigentumsverhältnisse der Fahrzeughaltung zu Grunde liegen. Ist Zulassungsbesitzer eine natürliche Person, kann daher keine Übertragung der Verantwortlichkeit auf die Firma T GmbH erfolgen.

Schlagworte

Begutachtungsplakette, Zulassungsbesitzer Pflichten des, natürliche Personen, juristische Person, Eigentumsverhältnisse

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ups/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at